



► Nr. VO/2021/10462
öffentlich

Lübeck, 16.09.2021

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.030 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Petra Poltrock (E-Mail: petra.poltrock@luebeck.de Telefon: 122-3971)

Ahndungsoptionen für belästigendes und umweltschädigendes Verhalten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.09.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Gegenstand des Berichtes sind wesentliche Rechtsgrundlagen für das Handeln des Kommunalen Ordnungsdienstes.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil: (nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Bericht:

Siehe Anlage

Anlagen:

Ahndungsoptionen für belästigendes und umweltschädigendes Verhalten

Senator Ludger Hinsen



Ahndungsoptionen für belästigendes und umweltschädigendes Verhalten

Verhaltensweise	Rechtsgrundlage	Maßnahme
Unnötiger Lärm eines Fahrzeuges, lautes aufheulen lassen des Motors	§ 30 Abs.1 S. 1 u. 2, § 49 Nr. 25 StVO i.V.m BKatV Nr. 117	Regelgeldbuße: 80 EUR
Cruisen mit dem Auto, unnötiges hin und her fahren in geschlossener Ortslage mit Belästigung Anderer	§ 30 Abs.1 S. 3, § 49 Nr. 25 StVO i.V.m BKatV Nr. 118	Regelgeldbuße: 100 EUR
Unzulässige Abfallentsorgung (dazu zählt auch das achtlose Wegwerfen von Zigarettenstummel, von Bierflaschen etc.)	§ 28 Abs. 1, § 69 Abs. 1, Nr. 2 KrWG i.V.m § 69 Abs.3 KrWG	Bis zu 100.000 EUR je nach Schwere des Vergehens; Für das achtlose Wegwerfen von Zigaretten u. ä. GB von 25-60 Euro bei Erstverstoß
Öffentliches Urinieren	§ 118 OWiG	Ist in Lübeck nicht gesondert geregelt, der Rahmen in anderen Städten beträgt zwischen 35 EUR - 5.000 EUR; HL: 50-120 Euro bei Erstverstoß
Aggressives Betteln	§ 118 Abs. 1 OWiG oder Abs. 2 als Auffangtatbestand, soweit nicht durch andere Gesetze ahndbar	5 EUR - 1.000 EUR HL: 60 EUR bei Erstverstoß
Verbot der Fütterung von Tauben und Möwen	Nach § 18 Landesjagdgesetz ist das Füttern von Wildtieren wie Möwen (nicht Tauben) an und in Gewässern nicht zulässig. § 4 Abs.3 c i.V.m. § 8 Grünanlagensatzung Derzeit keine Rechtsgrundlage bzgl. d. Fütterung von Tauben. Eine Stadtverordnung gem. § 175 LVwG i.V.m § 17 OWiG nach dem Vorbild der Stadt Kiel wäre denkbar.	Bis zu 5.000 EUR HL: 20 – 50 EUR bei Erstverstoß In Lübeck derzeit nicht geregelt. Verstoß liegt in Kiel zwischen 5 EUR - 1.000 EUR.

Verhaltensweise	Rechtsgrundlage	Maßnahme
<i>Exzessives Trinken in der Öffentlichkeit</i>	<i>Derzeit erlaubt; Kein Verstoß gegen OWiG und StGB. Geahndet werden können ggf. daraus resultierende Handlungen (z. B. Lärm).</i>	<i>Exzessives Trinken könnte in örtlich und zeitlich begrenztem Umfang durch Ortsrecht geahndet werden, z.B. zur Bekämpfung von Corona. Derzeit besteht derartiges Ortsrecht nicht.</i>
<i>Erregung öffentlichen Ärgernisses; z.B. anstößige sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit</i>	§ 183a StGB	Anzeige bei der Polizei
Grillen auf bestimmten städtischen Grünflächen und am Strand	§ 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 u. 2 der Grünanlagensatzung der HL § 3 Abs. 2d) i.V.m. § 10 Strandsatzung (Ausnahme Strand am Brodtener Ufer)	Bis zu 2.000 EUR HL: 35 – 55 EUR bei Erstverstoß Bis zu 500 EUR HL: 35 – 55 EUR bei Erstverstoß
Offenes Feuer	§ 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 u. 2 der Grünanlagensatzung der HL, § 3 LImSchG § 3 Abs. 2d) i.V.m. § 10 Strandsatzung (Ausnahme: Strand am Brodtener Ufer)	Bis zu 2.000 EUR HL: 60 – 100 EUR bei Erstverstoß Bis zu 500 EUR HL: 60 – 100 EUR bei Erstverstoß
Beschmutzung oder Beschädigung der Grünanlage (dazu zählen auch Glasscherben von Flaschen etc.)	§ 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 u. 2 der Grünanlagensatzung der HL § 3 Abs. 2c) i.V.m. § 10 Strandsatzung (Sommerkurzeit)	Bis zu 2.000 EUR HL: 35 – 75 EUR bei Erstverstoß Bis zu 500 EUR HL: 35 – 75 EUR bei Erstverstoß
Lärmerzeugung soweit andere dadurch belästigt werden. Gem. Strandsatzung tlw. auch die akustische und optische Wiedergabe mit technischen Geräten.	§ 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 u. 2 der Grünanlagensatzung der HL §117 OWiG § 3 Abs. 2b) i.V.m § 10 der Strandsatzung (Sommerkurzeit) Vorübergehende Sicherstellung im Rahmen der Gefahrenabwehr möglich.	Bis zu 2.000 EUR HL: 50 – 100 EUR bei Erstverstoß Bis zu 500 EUR HL: 50 – 100 EUR bei Erstverstoß
Lärmbelästigung (durch Musikboxen / technische Anlagen die laute Musik abspielen oder aber durch Gesang oder sonstige Beschallung)	§ 117 OWiG Vorübergehende Sicherstellung im Rahmen der Gefahrenabwehr möglich.	Bis zu 5.000 EUR; HL: 100-250 EUR bei Vorsatz nach vorheriger Ermahnung

Verhaltensweise	Rechtsgrundlage	Maßnahme
Campieren und Übernachten am Strand in Travemünde, sofern nicht durch die Hansestadt Lübeck erlaubt (könnte auch auf das Stadtgebiet Lübeck erweitert werden)	Satzung der Hansestadt Lübeck über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde § 3 Abs. 2) d,e i.V.m § 10 (Sommerkurzeit)	Bis zu 500 EUR HL: 50 – 75 EUR bei Erstverstoß
Campieren und übernachten in Grünanlagen in HL, sofern nicht durch die Hansestadt Lübeck erlaubt	§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 u. 2 Grünanlagensatzung der HL	Bis zu 2.000 EUR HL: 50 – 75 EUR bei Erstverstoß
Aufbau und Nutzung von Zelten oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze	§ 37 Landesnaturschutzgesetz, sowie ggf. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen	Bis zu 10.000 EUR HL: 50 – 100 EUR bei Erstverstoß
Gefährdendes Verhalten [bspw. Spielen mit Frisbees, etc.]	allg. Gefahrenabwehr	Platzverweis, keine OWI
Radfahren, Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen – außer Kinderwagen und Rollstühle am Strand	§ 3 Abs. 2a i.V.m. § 10 der Strandsatzung (Sommerkurzeit)	Bis zu 500 EUR
Steigenlassen mehrleiniger Drachen	§ 3 Abs. 2f i.V.m. § 10 der Strandsatzung (Sommerkurzeit)	Bis zu 500 EUR
Mitbringen von Hunden (Ausnahme: Hundestrand) und Reiten am Strand in der Zeit vom 01. April bis 30. September	§ 4 i.V.m. § 10 der Strandsatzung	Bis zu 500 EUR
Gewerbliche Betätigung und Werbung im Strandgebiet ohne Genehmigung	§ 6 der Strandsatzung	Nicht in der Satzung als OWiG geführt.
Sondernutzung: Aufsteller, Aufbauten, etc. auf Gehwegen (als Teil der öffentlichen Straße)	§ 21 i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 1 StrWG	Bis zu 2.556 EUR
Verstoß gegen Werbeanlagensatzung (Altstadtinsel Hansestadt Lübeck / Altstadt Lübeck-Travemünde) Bspw. A-Aufsteller, flächige Beklebung von Schaufenstern, Fahnen/Flaggen, Fahrräder zu Werbezwecken, als auch Fremdwerbung	§ 6 i.V.m. § 9 der Werbeanlagensatzung	Bis zu 50.000 EUR

Hinweis:

Die Höhe der Geldbuße bzw. eines Verwarngeldangebotes sind unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Wiederholungstat, wirtschaftliche Verhältnisse) zu bestimmen (§ 17 OWiG).

Die Sommerkurzeit beginnt gem. § 1 Abs. 4 der Strandsatzung am 15. Mai und endet am 14. September eines jeden Jahres.